

**DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG**
Breite Str. 29
10178 Berlin

**ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS**
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN**
Burgstraße 28
10178 Berlin

**HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS**
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE**
Breite Str. 29
10178 Berlin

**BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE**
Breite Str. 29
10178 Berlin

**GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT**
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS**
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
MinDirig Gert Müller-Gatermann
Bundesministerium der Finanzen
Unterabteilung IV B

11016 Berlin

30. Januar 2004

**Systembedingte Änderungen bei der Umsatzbesteuerung – Modell einer generellen Ist-
Versteuerung mit Cross-Check
IV B 2 – S 7050 – 107/03**

Sehr geehrter Herr Müller-Gatermann,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Vorschlag des Bundesfinanzministeriums bezüglich der Einführung einer generellen Ist-Versteuerung mit Cross-Check Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges, der zu einer Minderung des Steueraufkommens führt und den steuerehrlichen Unternehmen durch die gravierenden Wettbewerbsverzerrungen nachhaltig schadet.

Im Kanon der Vorschläge zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges (Mittler, Ammann, Finanzministerium Österreich, ifo-Institut München) stellt das BMF-Modell den jüngsten Vorschlag dar.

Die Konformität der Modelle mit dem EU-Recht ist Voraussetzung für ihre Implementierung. Da das europäische Umsatzsteuerrecht die Soll-Versteuerung als Regel vorsieht (Art. 10 Abs. 2 6. EG-Richtlinie), stellt die Ist-Versteuerung ebenso wie die Umkehr der Steuerschuldnerschaft eine Abweichung dar, deren Konformität mit EU-Recht einer Überprüfung bedarf.

Wir betrachten das aus dem Mittler-Modell hervorgegangene Reverse-Charge-Modell nach wie vor als gleichberechtigten Vorschlag neben dem BMF-Modell. Wir unterstützen und fordern nachdrücklich die Durchführung einer Machbarkeitsstudie für das BMF-Modell und die Durchführung des Planspiels für das Reverse-Charge-Modell. Gegenüber der EU-Kommission ist das erfolgreiche Bestehen eines Machbarkeits- und Effektivitätstests ein unverzichtbares Argument, um Bedenken gegen nationale Alleingänge zu entkräften.

Wir betonen die Notwendigkeit, „dass der Verwaltungsaufwand für Unternehmen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Kontrollerfordernissen der Steuerverwaltungen“ stehen muss. Dies ist expliziter Grundsatz im aktuellsten Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Bestimmung des Ortes der Dienstleistung für die Zwecke der Umsatzbesteuerung.¹

Wir nehmen im Weiteren zu den einzelnen Elementen des Modells Stellung, möchten jedoch vorab auf Folgendes hinweisen:

In den neuen Bundesländern besteht seit dem 1. Januar 1996 für Unternehmen die Möglichkeit, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat. Diese Sonderregelung läuft zum 31. Dezember 2004 aus mit der Folge, dass ab dem 1. Januar 2005 nur noch solche Betriebe die Ist-Versteuerung nutzen können, deren Gesamtumsatz nicht mehr als 125.000 Euro beträgt. Eine große Anzahl von Betrieben in den neuen Bundesländern wird daher gezwungen sein, ihre Umsätze ab dem Jahr 2005 der sog. Soll-Versteuerung zu unterwerfen.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, Eigenkapitalausstattung und Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken. Die Absenkung der Umsatzgrenzen zur

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/366/EWG bezüglich des Ortes der Dienstleistung, KOM (2003) 822 endgültig, S. 3.

Anwendung der Ist-Versteuerung liefe diesem Ziel jedoch zuwider. Deshalb ist es aus unserer Sicht geboten, die Ist-Versteuerungsgrenzen in den alten und den neuen Bundesländern zum 1. Januar 2005 auf einen einheitlichen Betrag oberhalb des heutigen Grenzwerts für die neuen Bundesländer anzuheben. Die Anwendung der Ist-Versteuerung mit deutlich höheren Umsatzgrenzen könnte für den jeweiligen Betrieb an die Bedingung geknüpft werden, dass Vorsteuern erst im Zeitpunkt der Zahlung geltend gemacht werden dürfen. Eine Kontrolle könnte beispielsweise durch eine stichprobenartige Überprüfung von Zahlungsbelegen erfolgen. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein solches System bereits heute in Großbritannien angewendet wird.

Diese Maßnahme wäre geeignet, die Liquidität und Eigenkapitalausstattung gerade kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern und mehr Dynamik in ihrer Investitionspolitik, Auftragsfinanzierung und -abwicklung zu gewährleisten. Gleichzeitig könnten auf diese Weise erste Erfahrungen mit der Ist-Versteuerung auf der Eingangsseite – auch in der administrativen Abwicklung – gemacht werden.

1. Ist-Versteuerung

1.1 Einfluss auf die Finanzsituation

Unter dem Aspekt der Liquidität kann die Ist-Versteuerung unterschiedliche Auswirkungen auf die Unternehmen haben.

Die Verpflichtung zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer im Rahmen der Sollversteuerung führt insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen immer häufiger zu Liquiditätsengpässen. Eine erweiterte Ist-Versteuerung würde diesen Unternehmen helfen und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch die Eröffnung neuer Handlungsspielräume erheblich steigern. Die gleichzeitige Anknüpfung des Rechts zum Vorsteuerabzug an die Zahlung der Rechnung würde darüber hinaus zusätzliche Impulse für einen fristgerechten Ausgleich von Verbindlichkeiten geben.

Nachteilig ist die Ist-Versteuerung, wenn Vorsteuerüberhänge vorhanden sind oder die Zahlungsziele der Leistungsempfänger kürzer sind als jene der Leistenden. So führt die Ist-Versteuerung z. B. für Exportunternehmen, die inländische Zulieferanten haben, zu Liquiditätsnachteilen.

Gesamtwirtschaftlich kann bei Einführung der Ist-Versteuerung ein Liquiditätsvorteil für die Wirtschaft angenommen werden, der sich vor allem auf Ebene der kleinen und mittleren Unternehmen zeigt.

1.2 Verwaltungsaufwand

Dieser Liquiditätsvorteil der Ist-Besteuerung ist aber gegen den erhöhten Verwaltungsaufwand abzuwägen, der sich wie folgt darstellt:

Bei der Ist-Versteuerung muss in bilanzierenden Unternehmen eine zusätzliche Datenerhebungsebene geschaffen werden. Die ausgehenden Rechnungen müssen in einem ersten Schritt vorläufig und nach dem Zahlungseingang erst endgültig gebucht werden. Denn erst beim Zahlungseingang darf die Umsatzsteuer angemeldet werden. Umgekehrt muss der Rechnungsausgang und die Bezahlung der Rechnung gemeinsam verbucht werden. Die Kontrolle der Zahlungsein- und -ausgänge muss also mit der bilanztechnischen Soll-Verbuchung verknüpft werden, was erhebliche Kosten hervorruft. Dieser Buchungsaufwand entsteht *nur* durch die Ist-Versteuerung. Durch die neuen monatlichen Einzelmeldungen entsteht noch einmal zusätzlicher Aufwand. Die Umstellung der Buchführung aller Unternehmen auf die Ist-Versteuerung ist insgesamt ein qualitativ gravierender Schritt, der ebenso sorgfältig überlegt sein will wie die Einführung der Soll-Versteuerung bei der Einführung des heutigen Mehrwertsteuersystems.

Zusätzliche Probleme bereitet das Modell der Ist-Versteuerung für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind. Häufig sind Registrierungen im Ausland notwendig, da vor Ort Werklieferungen erbracht oder Auslieferungslager unterhalten werden. Rechnungen werden in diesen Fällen nach den Regeln des Bestimmungslandes mit der ausländischen Umsatzsteuer gestellt. Für solche Geschäftsvorfälle gilt somit weiterhin das Sollprinzip. Die Vermischung von Ist- und Sollprinzip kompliziert die Rechnungslegung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Behandlung von ausländischen, insbesondere EU-Steuerpflichtigen, die sich in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen müssen und in ihrem Heimatland nur die Versteuerung nach dem Soll kennen.

2. Cross-Check

Die in dem vorgelegten Modell dargestellte Ausgestaltung des Cross-Checks deutet darauf hin, dass es eines erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwands bedarf, um das System des Cross-Checks aufzubauen und durchzuführen, sowohl auf Seite der Unternehmen als auch auf Seite der Verwaltung.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass es einen Mechanismus bedarf, um das reibungslose Funktionieren des Mehrwertsteuersystems im Hinblick auf die Sicherung des Umsatzsteueraufkommens zu gewährleisten. Ein solcher Mechanismus muss jedoch so ausgestaltet sein, dass die oben beschriebenen Liquiditätsvorteile für Finanzverwaltung und Unternehmen nicht völlig kompensiert werden. Der finanzielle Aufwand für Verwaltung und Unternehmen muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der hinterzogenen Steuern stehen. Wenn allein das System der Ist-Versteuerung als solches einen erheblichen Beitrag zur Bekämpfung der Vorsteuererschleichung leisten kann, weil die Finanzverwaltung auf Grund der Anknüpfung an die Zahlung der Rechnung bessere Zugriffsmöglichkeiten erhält, bedarf es keiner zusätzlichen Cross-Checks.

2.1 Vorsteuerabzug

Mehrfach wurde inzwischen vom BMF mündlich versichert, dass der Vorsteuerabzug – entgegen der schriftlichen Darstellung des Modells – nicht an ein bestimmtes Ergebnis im Cross-Check geknüpft wird. Der Vorsteuerabzug wird weder an die Anmeldung der gezahlten Steuer noch an die Abführung dieser Steuer an das Finanzamt geknüpft. Der Vorsteuerabzug wird wie bisher gewährt, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht. Wir begrüßen diese Klärung. Gleichwohl ist den mündlichen Ausführungen des BMF auch zu entnehmen, dass unter bestimmten Voraussetzungen das Ergebnis des Cross-Checks die Gewährung des Vorsteuerabzuges beeinflussen kann. Diese Voraussetzungen müssen dringend zur Diskussion gestellt werden. Auf jeden Fall muss vermieden werden, dass der steuerehrliche Unternehmer durch einen Cross-Check in Haftung genommen wird für Unternehmen, die ihren Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen.

Das Modell des BMF sieht vor, dass der Leistungsempfänger die Steuer direkt an ein zentrales Finanzamt überweisen kann. Allerdings soll damit die Steuerschuldnerschaft des Leistenden nicht erlöschen. Dieses Modellelement ist für uns gänzlich inakzeptabel, da es das Risiko der Nichtabführung der Steuer durch den Leistungsempfänger unkalkulierbar macht. Wir geben zu bedenken, dass die nach wie vor bestehende Steuerschuldnerschaft des Leistenden den Anreiz, die Abführung der Umsatzsteuer zivilrechtlich als Pflicht des Leistungsempfängers zu vereinbaren, für den Leistenden auf ein Minimum reduziert. Da andererseits ein großes Interesse des Leistungsempfängers an einer direkten Zahlung der Umsatzsteuer an die Finanzbehörde besteht, sind Konflikte und insgesamt eine geringe Nutzung dieses Instruments vorzusehen. Sinnvoll ist die direkte Zahlung des Leistungsempfängers an eine Finanzbehörde nur, wenn sie mit seinem Vorsteuererstattungsanspruch verrechnet werden kann.

Eine Aufspaltung der Zahlungen in einen an den Lieferanten zu zahlenden Nettobetrag und den an eine Finanzbehörde zu entrichtenden Umsatzsteueranteil hätte nicht nur eine Verdoppelung der Zahlungsvorgänge zur Folge. Es wäre für den Leistungserbringer nicht mehr nachvollziehbar, warum der Leistungsempfänger nicht den vollen Rechnungsbetrag an ihn zahlt. Es könnte sich um eine tatsächliche Teilzahlung handeln, die nur eine teilweise Umsatzsteuerpflicht nach sich ziehen würde. Dem entsprechend würde ein reduzierter Betrag zur Umsatzsteuer angemeldet und auch gezahlt. Wenn es sich aber um eine gekürzte Zahlung auf Grund einer unmittelbaren Zahlung der Umsatzsteuer an eine zentrale Finanzbehörde handelt, müsste sich der leistende Unternehmer die Frage stellen, ob die Zahlung denn tatsächlich erfolgt ist. Um ganz sicher zu gehen, dass der Umsatzsteuerbetrag an die zuständige Finanzbehörde abgeführt wurde, müsste er von dieser eine Liste der dort eingegangenen Zahlungen erhalten, um sie mit seinen eigenen Zahlungseingängen abzugleichen. Letztlich müsste er jede abweichende Zahlung manuell überprüfen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Spaltung von Zahlungen der zügigen Abwicklung von Massenfällen entgegensteht.

2.2 Technische und organisatorische Durchführbarkeit

Hinsichtlich der *technischen* Realisierbarkeit wurde bisher von Seiten des Bundesfinanzministeriums darauf verwiesen, dass diesbezüglich die Ergebnisse einer noch durchzuführenden Machbarkeitsstudie abgewartet werden müssten. Wir halten es für dringend erforderlich, dass diese Studie auch Aussagen darüber trifft, wie die Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen in den Unternehmen gewährleistet werden soll.

Hinsichtlich der *organisatorischen* Durchführbarkeit möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Nach dem vorliegenden Konzept ist die Funktionsfähigkeit des Cross-Checks nur dann gewährleistet, wenn eine generelle monatliche Steuererklärungs- und Zahlungspflicht für alle Unternehmer eingeführt wird. Wir sehen dies insofern als problematisch an, als viele kleine und mittlere Unternehmen ihre Buchführung durch externe Dienstleister, beispielsweise Steuerberater, erledigen lassen. Bei Einführung einer monatlichen Voranmeldungspflicht bestünde die Möglichkeit einer ausgelagerten Buchführung dagegen nicht mehr, da die Daten bereits zu Beginn des folgenden Monats zur Verfügung stehen müssen.

Die Unternehmen hätten in diesem Fall den zusätzlichen Aufwand einer internen Buchhaltung, für die wiederum die technischen und personellen Voraussetzungen vorgehalten werden müssten.

Zur Abschaffung der Dauerfristverlängerung ist anzumerken, dass es Unternehmen mit vielen Betriebsstätten bzw. großen Organkreisen bereits heute i. d. R. nicht möglich ist, die Umsatzsteueranmeldung fristgerecht abzugeben. Künftig soll nicht nur die Dauerfristverlängerung wegfallen, sondern es müssen auch die erforderlichen Datenmengen innerhalb der verkürzten Abgabefrist zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der Menge der Daten ist eine generelle Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen zum 10. Tag des übernächsten Monats zwingend.

Wir haben eine Datensammlung über die Anzahl der Rechnungen oberhalb der Bagatellgrenze in Auftrag gegeben. Erste Schätzungen gehen von einer großen Anzahl zusätzlicher Meldungen aus, auch aufgrund der dann monatlichen Anmeldepflicht und der Abschaffung der Dauerfristverlängerung. Auf Grund dieser ersten Schätzungen muss an der Handhabbarkeit der monatlichen Umsatzmeldungen gezweifelt werden. Es seien folgende Zahlen genannt:

Nach den Angaben des Statistischen Jahrbuches 2003 für die Bundesrepublik Deutschland sind in Deutschland 2,92 Mio. Umsatzsteuerpflichtige registriert (S. 559). Damit erhält die Finanzbehörde zukünftig monatlich 2,92 Mio. Erklärungen. Enthält jede Erklärung nur einen Fehler, gibt es für die doppelte Anzahl von Geschäftsvorfällen, nämlich insgesamt 5,84 Mio. Vorgänge im Monat, keine Möglichkeit mit Gewissheit festzustellen, dass die Umsatzsteuer bezahlt worden ist, die als Vorsteuer geltend gemacht wird. Dieses mögliche monatliche Fehlervolumen von 5,84 Mio. Vorgängen muss durch Rückfragen bei den Steuerpflichtigen bearbeitet werden. Solange ungeklärt ist, wodurch der Fehler verursacht wurde, kann die Finanzbehörde – auch nach den mündlichen Ausführungen des BMF – unter bestimmten Bedingungen dem lokalen Finanzamt untersagen, etwaige Guthaben auszuzahlen.

Wenn jeder Unternehmer im Durchschnitt 1000 Umsätze meldet, müssen von der Finanzbehörde Monat für Monat 3 Mrd. Datensätze verarbeitet werden. Es ist nicht ersichtlich, wie aus dieser Fülle von Daten die betrugsrelevanten Vorgänge in einer vertretbaren Zeit herausgefiltert werden können, um den steuererhörlichen Unternehmen eine reibungslose Vorsteuererstattung gewähren zu können. Die Erfahrungen mit der zusammenfassenden Meldung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zeigen, dass die in der Praxis auftretenden Differenzen durch fehlerhafte Erfassungen, verspätete Abgaben der Meldungen auf Grund personeller oder systemseitiger Probleme, nachträgliche Aufhebung oder Änderung von Steuernummern viel größer sind, als dies ursprünglich erwartet wurde.

Die Verwendung der Identifikationsnummer des Leistungsempfängers erzeugt einen großen Pflegebedarf in den Kundenstammdaten. Die Erfahrungen mit der zusammenfassenden Meldung zeigen, dass es

höchster Anstrengungen bedarf, bei Umfirmierungen, Umstrukturierungen oder Insolvenzen die richtige Identifikationsnummer zu finden. Für die Angabe der Identifikationsnummer sind auch umfangreiche Detailregelungen durch die Finanzverwaltung notwendig, die zusätzlich verarbeitet werden müssen. Welche Nummern sind anzugeben, wenn bei Auftraggeber, Warenempfänger, Rechnungsempfänger und Zahlendem Abweichungen vorliegen? Wie sind hier Verwechslungen zu vermeiden?

Im Übrigen besteht durch die Bagatellgrenze auch in diesem Modell die Gefahr der Kleinkriminalität. Insofern sieht sich das Modell demselben Vorwurf ausgesetzt wie bereits das Mittler- und das Reverse Charge-Modell.

Neben den angesprochenen kritischen Punkten ist die Ausgestaltung der Ist-Versteuerung hinsichtlich zahlreicher wirtschaftlicher Vorgänge ungeklärt:

- Teilzahlungen, Rabatte, Boni: Wird bei jeder Teilzahlung eine anteilige Umsatzsteuerzahlung angenommen und angemeldet? Wird der Umsatz, der gemäß Rechnung über der Bagatellgrenze liegt, bei der Teilzahlung gemeldet, obwohl die Bagatellgrenze nicht überschritten wird? Wenn die Rechnung über der Bagatellgrenze, die rabattierte Zahlung später aber unterhalb der Bagatellgrenze liegt, muss der Umsatz gemeldet werden? Wer haftet bei unzulässigen Aufsplittungen von Rechnungen, um unter die Bagatellgrenze zu kommen?
- Factoring: Der Factor zieht die aufgekauften Forderungen ein und überweist einen Teilbetrag an den Forderungsverkäufer. Wer meldet die Umsatzsteuer für welchen Betrag mit welcher Identifikationsnummer an? Wie erfolgt der Abgleich zwischen Vorsteueranmeldung und Umsatzsteueranmeldung bei unterschiedlichen Beträgen?
- Tauschgeschäfte: Wenn tatsächlich keine Zahlungen fließen, wann muss die Steuer angemeldet werden?
- Wer haftet für die nicht abgeführte Umsatzsteuer bei der Angabe einer falschen Identifikationsnummer? Entstehen die gleichen Probleme wie heute bei der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen?

3. Fazit

Hinsichtlich einer Umstellung des Umsatzsteuersystems von der Soll-Versteuerung zu einer generellen Ist-Versteuerung erachten wir die Vorschläge des Bundesfinanzministeriums insofern als vorteilhaft, als die Einführung einer generellen Ist-Versteuerung eine Kehrtwende in der momentanen unbefriedigenden Versteuerungssituation eines Teils der Unternehmen bedeuten und ihnen ein Stück ihrer wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit zurückgeben würde. Für die übrigen Unternehmen würden sich jedoch angesichts der durch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand entstehenden Kosten und Probleme die möglichen Liquiditätsvorteile weitgehend relativieren. Es erscheint auch fraglich, ob sich an der Bewertung für diese Unternehmen etwas ändern würde, wenn es durch die geplanten Maßnahmen zu einer erheblichen Vereinfachung bzw. zum Abbau anderer Kontrollinstrumente kommen würde.

Hinsichtlich der Haftungsfrage in einem Ist-Versteuerungssystem möchten wir dringend darauf hinweisen, dass hier eine Regelung gefunden werden muss, die den Unternehmen die Möglichkeit gibt, sich gegen das Risiko des Rückgriffs durch die Finanzverwaltung hinreichend zu schützen und die Wirtschaftlichkeit ihres Handels nicht zu gefährden. Aus unserer Sicht bedarf es hierfür verbindlicher und verlässlicher Handlungsanweisungen für Verwaltung und Unternehmen.

Grundsätzlich kritisch betrachten wir das vorgeschlagene Kontrollsystem des Cross-Checks. Ein Kontrollsystem zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens muss aus Sicht der Wirtschaft einfach, handhabbar und kostengünstig ausgestaltet sein, sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung. Jedes Unternehmen sollte die Anforderungen eines solchen Kontrollsystems unabhängig von seiner jeweiligen technischen Ausstattung erfüllen können. Das vorgeschlagene Cross-Check-Verfahren erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Alternativen mit geringerem administrativem Aufwand als dem eines Cross-Checks, wie beispielsweise qualifizierte Prüfverfahren, sind zu prüfen und in die Machbarkeitsstudie einzubeziehen.

Unseres Erachtens könnten die für den Cross-Check zusätzlich erforderlichen Mittel zielgerichteter bei der Betrugsbekämpfung eingesetzt werden. Es ist auch zweifelhaft, ob sich ein Cross-Check-Verfahren einführen lässt, das keine neuen Betrugsmöglichkeiten eröffnet.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Einführung eines Ist-Versteuerungssystems mit einem adäquaten Kontrollmechanismus die derzeitigen Vorschriften bezüglich Haftung und ähnlicher Maßnahmen (§§ 13 b für Umsätze inländischer Unternehmer, 13 c, 13 d, 18 f, 25 d UStG) ersatzlos gestrichen werden müssen.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen in Ihre Überlegungen einzubeziehen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns über aktuelle Entwicklungen in Ihrem Hause bezüglich des Reverse-Charge und des Ist-Versteuerungs-Modells regelmäßig zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



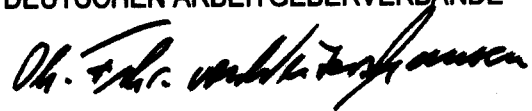
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



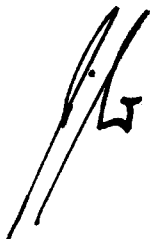
BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS

